

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

**BVG und Verdi**

und **Antwort** vom 13. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21769  
vom 26. Februar 2025  
über BVG und Verdi

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Wahrscheinlich ist der Hinweis nicht notwendig, aber vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen nicht darauf ankommt, was dem Senat als Kollegialorgan schon bekannt sein mag, sondern dieser Informationen aus der von dieser geleiteten und kontrollierten öffentlichen Verwaltung zu beschaffen und zusammenzuführen hat, gleich in welcher Rechtsform diese organisiert ist. Dies vorausgeschickt, frage ich:

1. Trifft es zu, dass der Arbeitgeber BVG AöR auf Gehaltsabrechnungen der Beschäftigten einen Gewerkschaftsbeitrag für die ver.di abrechnet, einbehält und gesammelt an ver.di auszahlt?
2. Falls zu 1) ja, seit wann wird dies praktiziert? Wie viele Beschäftigte sind aktuell davon betroffen?
3. Welcher Betrag ist monatlich seit Januar 2022 von der BVG an ver.di überwiesen worden?

4. Liegt für jeden betroffenen Beschäftigten eine schriftliche Einwilligung in die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 9 DSGVO durch den Arbeitgeber vor?

Zu 1. bis 4.: Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die BVG teilt mit, dass die Sozialpartner bereits 1976 eine Vereinbarung geschlossen haben, zu diesem Zeitpunkt noch mit der Vorgänger-Organisation Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), auf deren Grundlage die Mitgliedsbeiträge der Gewerkschaftsmitglieder von der BVG gesammelt monatlich an ver.di zugeführt werden. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten werden von ver.di entsprechend vergütet. Aktuell trifft dies auf 5.600 Beschäftigte zu, die ihr Einverständnis zum Einzug des Gewerkschaftsbeitrags über die Lohnabrechnung gegenüber ver.di erklärt haben. Im Rahmen des gegenseitigen Auftragsverarbeitungsvertrags i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen der BVG und ver.di haben die Beschäftigten ebenso der Offenlegung der Mitgliedseigenschaft zum Zwecke der Abrechnung zugestimmt. Ver.di hält die schriftlichen Einwilligungen vor.

Der monatlich an ver.di überführte Betrag unterliegt aufgrund von Sonderzahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, regelmäßig Schwankungen. Er betrug monatlich im Jahr 2022 zwischen 175.000,00 Euro und 186.000,00 Euro, im Jahr 2023 zwischen 169.000,00 Euro und 178.000,00 Euro und im Jahr 2024 zwischen 173.000,00 Euro und 187.500,00 Euro.

5. Hält der Senat von Berlin bzw. die BVG AöR ver.di für tariffähig, obwohl im Fall des Verfahrens zu 1) das notwendige Kriterium der Gegnerunabhängigkeit fehlt, „wenn die Abhängigkeit vom sozialen Gegenspieler in der Struktur der Arbeitnehmervereinigung angelegt und verstetigt und die eigenständige Interessenwahrnehmung der Tarifvertragspartei durch personelle Verflechtungen, auf organisatorischem Weg oder durch wesentliche finanzielle Zuwendungen ernsthaft gefährdet ist“, vgl. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 22.06.2021 zu 1 ABR 28/20, Rn. 28?

„Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn durch personelle oder organisatorische Verflechtungen oder durch wesentliche finanzielle Zuwendungen die eigenständige Interessenwahrnehmung der Tarifvertragspartei ernsthaft gefährdet ist“, vgl. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 14.12.2004 zu 1 ABR 51/03, Leitsatz 3. Falls ja, weshalb entgegen der Rechtsprechung i.V.m. der Praxis zu 1)? Falls nein, welche Folgen leiten sich daraus ab?

Zu 5.: Die Gegnerunabhängigkeit ist nicht beeinträchtigt, da ver.di keinerlei Zuwendungen von der BVG erhält. Die Gewerkschaftsbeiträge werden von den betreffenden Beschäftigten entrichtet. Die Unabhängigkeit des sozialen Gegenspielers, die eigenständige Interessenwahrnehmung und somit die Tariffähigkeit werden daher nicht berührt. Es bestehen weder eine Abhängigkeit vom sozialen Gegenspieler, noch personelle Verflechtungen oder finanzielle Zuwendungen.

6. Kürzt der Senat von Berlin anlässlich von Streiks bei der BVG die Zuwendungen an diese? Falls nein, weshalb nicht, wenn doch der Vertragspartner die geschuldete Leistung nicht erbringt? Behandelt der Senat von Berlin alle Vertragspartner diesbezüglich gleich, stellt diese also bei Streiks entschädigungslos von der Leistungserbringung frei?

Zu 6.: Für die bei der BVG bestellten Leistungen sind im Verkehrsvertrag Vergütungssätze vereinbart. Bei Ausfällen (inkl. streikbedingten Ausfällen) wird die Vergütung mit der Jahresschlussabrechnung entsprechend den im Vertrag festgelegten Sätzen gekürzt.

7. Wie bewertet die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung die durch Warnstreiks verursachten Leistungseinschränkungen mit Blick auf Abonnementkunden? Sind diese berechtigt - oder ist die BVG AöR gar von sich aus verpflichtet - den Preis bei von Streiks betroffenen Abonnements proratorisch zu kürzen?

Zu 7.: Das Streikrecht ist als legitimes Mittel im Arbeitskampf von Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützt. Die BVG als Nahverkehrsunternehmen unterliegt nicht der Europäischen Fahrgastrechteverordnung. Diese findet ausschließlich im Eisenbahnverkehr Anwendung. Streik wird hier analog als „höhere Gewalt“ eingestuft. Entschädigungen oder Nachlässe sind daher rein rechtlich nicht vorgesehen.

8. Hat die BVG AöR in den letzten 20 Jahren Aussperrungen vorgenommen? Falls ja, wann und wie wurden diese mitgeteilt? Falls nein, wie unterscheidet die BSR AöR die streikenden von den arbeitswilligen Beschäftigten für die Zwecke der Gehaltszahlung? Oder erhalten - wenn ja, weshalb - bei einem von einer Gewerkschaft ausgerufenen Streik einfach alle Beschäftigten kein Gehalt?

Zu 8.: Die BVG teilt mit, dass keinerlei Aussperrungen aus den letzten Jahrzehnten bekannt sind. Ob jemand streikt, wegen des Streiks nicht arbeiten konnte oder während des Streiks gearbeitet hat, wird über die jeweiligen Führungskräfte abgefragt und in der zentralen Entgeltabrechnung verarbeitet. Sofern Mitarbeitende die Arbeit antreten, erhalten sie auch während eines Streiks Entgelt.

9. Wird ein etwaiges Streikgeld analog zu 1) auch direkt durch die BVG AöR ausgezahlt?

Zu 9.: Die BVG teilt mit, dass von ihr keine Streikgelder ausgezahlt werden. Die Erfassungen und Auszahlungen werden allein über ver.di organisiert.

Berlin, den 13.03.2025

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe